

Satzung für Pride Bonn n.e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Pride Bonn n.e.V.”. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Vereinsziele, Aufgaben und Werte

- (1) Kernaufgabe des Vereins ist die Durchführung einer queeren Demonstration (“Pride Bonn”) einmal im Jahr zum Zwecke politischer Meinungsbildung und -kundgebung betreffend die Themen und Rechte queerer Menschen in Bonn.
(2) Über diese Kernaufgabe hinaus bestrebt der Verein eine generelle Förderung queerer Räume und queeren Lebens in Bonn. Zu diesem Zweck führt er Bildungs-, Kultur- und andere Veranstaltungen durch, organisiert diese oder beteiligt sich daran.
(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben verschreibt der Verein sich in seinem Selbstverständnis folgenden Werten:

1. kämpferisch,
2. nachhaltiger,
3. unkommerziell,
4. parteikritisch,
5. inklusiver,
6. intersektionaler.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, im Untergang untereinander wie auch nach außen Regeln zu befolgen und hierbei insbesondere jede Form der Diskriminierung (bspw. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Ableismus) zu unterlassen. Das nähere Verständnis der Werte und Regeln ist in [Anlage 1](#) dieser Satzung festgehalten und unterliegt im Einzelfall der Auslegung durch die Mitgliedervollversammlung.

- (4) Zur Erreichung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben vernetzt sich der Verein mit anderen Organisationen und Vereinen, soweit dies mit den in Abs. 3 genannten Werten vereinbar ist.
(5) Für die Durchführung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben kann der Verein finanzielle Mittel einwerben, soweit dies mit den in Abs. 3 genannten Werten vereinbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

§§ 51 ff. Abgabenordnung und strebt aus diesem Grunde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt an. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedervollversammlung,
2. der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen, sofern sie sich zu den in § 2 Abs. 3 genannten Werten und Regeln des Vereins bekennt.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder sonstige rechtsfähige Vereinigung werden, sofern sie sich zu den in § 2 Abs. 3 genannten Werten und Regeln des Vereins bekennt. Jedes ordentliche Mitglied kann die Umwandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Mitgliedervollversammlung kann die Entscheidung über den Antrag durch Erlass einer Mitgliedschaftsordnung auf den Vorstand übertragen. Näheres ist in der Mitgliedschaftsordnung zu regeln.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgestellt und ist sofort wirksam

§ 6a Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder
2. den Vereinszielen zuwidergehandelt oder
3. die Vereinsarbeit schuldhafte behindert hat oder
4. den Werten oder Regeln des Vereins zuwidergehandelt hat.

In Fällen der Nr. 2-4 muss in einem angemessenen Zeitraum zuvor eine schriftliche Verwarnung (Abmahnung) ausgesprochen worden sein.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder jedem anderen Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten, der hierüber die Awareness-Personen unterrichtet und den Antrag sodann einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung zur Entscheidung vorlegt. An dieser Mitgliedervollversammlung muss mindestens eine der Awareness-Personen teilnehmen (vgl. § 8a Abs. 3). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Hat die Mitgliedervollversammlung ein Mitglied ausgeschlossen, informiert der Vorstand die betroffene Person schriftlich über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von zwei Monaten schriftlich und ausführlich begründet Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu senden, der sie wiederum einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Der Verein erhebt von ordentlichen Mitgliedern keinen Jahresbeitrag.

(2) Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags an den Verein. Die Höhe des Beitrags legen die Fördermitglieder bei Stellung des Mitgliedschaftsantrags nach eigenem Ermessen fest. Eine spätere Änderung der Beitragshöhe kann nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen.

III. Mitgliedervollversammlung

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Mitgliedervollversammlung bestimmt Richtlinien und Grundsätze der Vereinsarbeit, insbesondere durch Verabschiedung von Statuten, Ordnungen oder Satzungen. Sie wählt den Vorstand, zwei Awareness-Personen sowie eine mit der Kassenprüfung beauftragte Person. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung ergehen alle Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaft seit mehr als vier Wochen besteht.
- (5) Von den Mitgliedervollversammlungen sind Protokolle zu erstellen und an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden. Vor Versenden sind die Protokolle vom Vorstandsvorsitz gegenzuzeichnen.

§ 8a Awareness-Personen

- (1) Als Awareness-Person kann nur gewählt werden, wer nicht zugleich dem Vorstand angehört.
- (2) Die Awareness-Personen beraten und vermitteln bei Konflikten zwischen den Mitgliedern des Vereins. Sie agieren unabhängig vom Vorstand und können einzeln oder zu zweit von allen ordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden. Sie unterstützen die betroffene Person und handeln im Sinne des Awarenesskonzepts, welches an unsere Werte und Regeln geknüpft ist. Das Nähere zum Awarenesskonzept ist in [Anlage 2](#) dieser Satzung festgehalten.
- (3) Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitglieds, schlagen die Awareness-Personen einen Vermittlungsversuch vor. In jedem Fall muss mindestens eine der Awareness-Personen an der Mitgliedervollversammlung teilnehmen, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll.
- (4) §§ 13 Abs. 1, 14 gelten entsprechend.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll regelmäßig im Oktober stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Satzung ist der Einladung der komplette Wortlaut der geplanten Änderung beizufügen. Die Einladung soll eine Woche, in den Fällen des Satzes 2 zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin versandt werden.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen,

wenn besondere Umstände dies erfordern. Eine Mitgliedervollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Ablauf

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wird durch den Vorstand eröffnet. Unmittelbar danach ist eine Sitzungsleitung zu wählen, die durch Feststellung der Anwesenheit, der Mitgliedschaft sowie der Stimmberechtigung aller Teilnehmenden die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung feststellt. Die Sitzungsleitung darf nicht Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann frühestens nach 24 Stunden eine neue Mitgliedervollversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf den Termin der weiteren Mitgliedervollversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Fürstimmen die Gegenstimmen überwiegen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliedervollversammlung gemäß § 10 Absatz 1 dieser Satzung soll regelmäßig mindestens die Wahl einer*r Kassenprüfenden sowie den verschriftlichten Jahresbericht und die Entlastung des alten Vorstandes umfassen.
- (5) Die Mitgliedervollversammlung kann auch als Videokonferenz oder in sonstiger virtueller Form stattfinden (digitale Mitgliedervollversammlung). Daneben ist auch eine Durchführung als Präsenzveranstaltung mit Übertragung und Teilnahmemöglichkeit per Videoplattform (hybride Mitgliedervollversammlung) möglich. Die Absätze 1 bis 4 bleiben davon unberührt.

IV. Vorstand

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz und einer beauftragten Person für Finanzen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Abweichend von § 26 Abs. 2 BGB vertreten alle Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich.

- (3) Grundlage der Arbeit des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Allen Vereinsmitgliedern ist auf Antrag Einsicht darin zu gewähren.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Monat zusammen. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (7) Der Vorsitz hat den Vorstand auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds unverzüglich einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliedervollversammlung zuständig ist.
- (2) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.

§ 13 Wahl und Rechenschaft

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er verbleibt in jedem Falle solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig. Er wird von der Mitgliedervollversammlung entlastet.

§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus:
1. nach Ablauf der Amtszeit, sofern ein Nachfolge-Vorstand gewählt ist,
 2. mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 6,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Abwahl durch die Mitgliedervollversammlung, wenn eine Person zur Nachfolge kandidiert und der Antrag in der Einladung angekündigt wurde; die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 5. durch Tod.

(2) Nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen. Sie wählt Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes nach.

V. Finanzen

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand legt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss vor, der mit der Einladung zur Mitgliedervollversammlung an alle ordentlichen Mitglieder versandt wird.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und endet mit dem 30. September jedes Jahres.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine mit der Kassenprüfung beauftragte Person, die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (2) Die mit der Kassenprüfung beauftragte Person überprüft die Kassen- und Haushaltsbewirtschaftung des Vereins.
- (3) Der mit der Kassenprüfung beauftragten Person sind auf Anforderung alle Unterlagen vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Formbestimmungen

Soweit in dieser Satzung die Abgabe von Anträgen und Erklärungen in schriftlicher Form verlangt wird, umfasst dies in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 3 BGB sowohl die Schriftform

(§ 126 Abs. 1 BGB) als auch die elektronische Form (§ 126a Abs. 1 BGB).

§ 18 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliedervollversammlung abgeändert werden. Dies erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und setzt eine Ankündigung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung voraus. Das Nähere regelt § 10 Absatz 2.

§ 19 Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch die Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und setzt eine Ankündigung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung voraus. § 10 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliedervollversammlung am 14. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Künftige Änderungen dieser Satzung treten unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliedervollversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliedervollversammlung von Pride Bonn n.e.V. am 14.10. 2024

Für die Mitglieder



Vorstandsvorsitz

stv. Vorstandsvorsitz



T. Roccazzella

Finanzbeauftragte*r